

2112 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Feber 1980 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Richterdienstgesetz (Richterdienstgesetz-Novelle 1980 - RDG-Novelle 1980) und das Gehaltsgesetz 1956 geändert werden

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates sieht eine Neuregelung für die Fälle der Vertretung eines Richters bzw. der Vakanz einer Richterplanstelle vor. Bedacht genommen wird dabei auf Grundsätze, die vom Verfassungsgerichtshof, anlässlich der Aufhebung von einschlägigen Bestimmungen des Richterdienstgesetzes aufgezeigt wurden.

Vorgeschlagen wird, daß der Personalsenat des Gerichtshofes erster Instanz im Rahmen der im voraus zu erlassenden Geschäftsverteilung für Bezirksgerichte, die nur mit einem Richter besetzt sind, Vorsorge für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Richters oder einer kurzfristigen Vakanz der Richterstelle treffen solle. In anderen Verhinderungs- oder Vakanzfällen hat der Personalsenat des Gerichtshofes erster Instanz jeweils eine Verfügung über die Vertretung des verhinderten Richters oder die Besorgung der richterlichen Geschäfte zu treffen. Kann der Personalsenat des Gerichtshofes erster Instanz in einem Bedarfsfall keine Vorsorge treffen, weil die zulässige Höchstzahl der hierfür bestimmten Richter erschöpft ist, hat der Personalsenat des Oberlandesgerichtes eine entsprechende Verfügung zu treffen.

Weiters wird ein Bezugsansatz berichtigt, der in der 35. Gehaltsgesetz-Novelle infolge eines Druckfehlers abweichend vom allgemeinen Hundertsatz der mit 1. Jänner 1980 in Kraft getretenen Bezugserhöhung im öffentlichen Dienst festgesetzt worden war.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 26. Feber 1980 in Verhandlung genommen.

./.

- 2 -

Der Antrag des Berichterstatters, keinen Einspruch zu erheben, wurde mit Stimmengleichheit abgelehnt.

Da ein Beschluß des Ausschusses im Gegenstand nicht zustande kam, sieht sich der Rechtsausschuß im Sinne des § 24 Abs. I der Geschäftsordnung veranlaßt, über seine Verhandlung diesen Bericht zu erstatten.

Wien, 1980 02 26

A i c h i n g e r
Berichterstatter

Dr. Anna D e m u t h
Obmann